



Informationen zu Kurzzeitfrequenznutzungen

(VLN, 24h Rennen, usw.)

Basierend auf § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bedarf jede in Deutschland genutzte Frequenz einer Frequenzzuteilung. Diese erfolgt - soweit keine Allgemeinzuteilung besteht - durch Einzelzuteilung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Für kurzzeitige Frequenznutzungen z. B. im Rahmen von Autorennen, Sportveranstaltungen, Konzerten und Messen erfolgt die Zuteilung in einem vereinfachten Verfahren als Kurzzeitfrequenzzuteilung. Für die Kurzzeitzuteilung werden folgende Angaben benötigt:

| | |
|---|------------------------------------|
| Adresse des Antragstellers / Firma, Telefon, Fax, E-Mail | Rechnungsadresse (wenn abweichend) |
| Ansprechpartner vor Ort, Mobilfunk-Rufnummer | Bezeichnung der Veranstaltung |
| Versorgungsgebiet / Daten des Einsatzortes | Aufstellungsort der Sendeanlage |
| Nutzungszeitraum | Nutzungstage |

| | |
|----------------------------|--|
| Frequenzbereich der Geräte | Wunschfrequenz (MHz) |
| Bandbreite (MHz oder kHz) | Max. Senderausgangsleistung (W / dBW) |
| Max. Antennengewinn (dB) | Verbindungsart (Boden-Boden, Boden-Luft, Luft-Boden, Satellitenverbindung) |
| Anzahl der Geräte | Beschreibung der Frequenznutzung (Mikrofone, In-Ear, drahtl. Kamera, Telemetrie, Sprache, etc.) |

Die Kurzzeitfrequenzzuteilung wird für eine maximale Dauer von 30 einzelnen oder/und zusammenhängenden Tagen für einen Ort/Standort erteilt. Die Nutzungstage müssen innerhalb eines Gesamtnutzungszeitraums von 3 Monaten (ab dem ersten Nutzungstag gerechnet) liegen.

Für längere Zeiträume (bis zu weiteren 30 Tagen) kann eine weitere, gebührenrelevante Frequenzzuteilung erfolgen. Die Frequenzzuteilung für Kurzzeitnutzungen ist grundsätzlich veranstaltungsbezogen.

Weitere Besonderheiten mit Bezug auf den Nutzungsort können der Verwaltungsvorschrift VVKuNz entnommen werden.

Auf der Grundlage von § 142 Abs. 1 TKG in Verbindung mit der Frequenzgebührenverordnung (FGebV) sind für jeden zugeteilten Kanal Gebühren zu erheben. Für den vorübergehenden Betrieb eines Kanals (bis zu 30 Tagen an einem Standort) beträgt die Gebühr 130 € und für jeden weiteren Kanal 50 €. Bei Etappen-Veranstaltungen (z.B. Radsport) werden die Gebühren für jede Etappe erhoben.

Sollten Sie Frequenzen ohne gültige Frequenzzuteilung nutzen, so kann dies gemäß § 149 TKG mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Antragsteller sind gehalten, Anträge nicht später als 4 Wochen vor dem beabsichtigten Start der Nutzung zu stellen. Für später eingehende Anträge – insbesondere bei Frequenznutzung in Grenznähe zum benachbarten Ausland- kann eine zeitgerechte Zuteilung nicht in Aussicht gestellt werden.

Anträge auf Kurzzeitnutzungen sind bei folgenden Dienststellen der Bundesnetzagentur zu stellen:

- Antragsteller wenden sich an die für den Einsatzort der Funkanlagen (Messegelände, Konzerthalle u.ä.) örtlich zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur.

Weitere Information können Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de nachlesen.

Die Außenstelle Eschborn Zuständigkeit Kurzzeit ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Holger Winter

Federal Network Agency
Frequency Management

Elly-Beinhorn-Straße 2
65760 Eschborn

Fon: +49 6196 965-255
Mobil: +49 160 97881878
Fax: +49 89 7104413 1454

Holger.Winter@BNetzA.de